

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1900

68 (5.10.1900)

Verordnungs-Blatt

der
Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 5. Oktober 1900.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:	
Nr. 121291. E. Vollzugsvorschriften für die Dienstvorsteher und Stationskassen zu dem Statut der Betriebskrankenkasse und den Satzungen der Arbeiterpensionskasse.	Nr. 122471. C. Pilgerzug Freiburg-Rom. Nr. 122403. C. Einfuhr von Schafen nach Belgien. Nr. 122497. E. Einführung gekürzter Ladefristen. Nr. 121892. C. Uebergangsverkehr mit Württemberg. Nr. 122406. C. Einfindung von Wagen an die Hauptwerkstätte.
Sonstige Bekanntmachungen:	
Nr. 122177. C. Zuführung und Abholung des Reisegepäcks in Berlin.	Nr. 122176. E. Unrichtigkeiten bei der Rechnungsstellung für den Saarkohlenverkehr.
Nr. 121608. C. Militärtarif.	Aufgefundenes Geld.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 121291. E.

Die Vollzugsvorschriften für die Dienstvorsteher und Stationskassen zu dem Statut der Betriebskrankenkasse und den Satzungen der Arbeiterpensionskasse betreffend.

Mit Bezug auf die vorläufige Bekanntmachung Nr. 105086 E. im V.Bl. Nr. 58 vom laufenden Jahre wird zur Einführung der nunmehr zur Ausgabe gelangten Vorschriften vorstehenden Betreffs Folgendes bekannt gegeben:

Die neuen Vollzugsvorschriften, mit deren Inhalt sich die beteiligten Beamten und Dienststellen alsbald eingehend vertraut zu machen haben, treten an Stelle der seitherigen Vorschriften über das Rechnungswesen der Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Betriebskrankenkasse, soweit diese Vorschriften die Dienstvorstände und Stationskassen berührten, sowie der Anweisung für die Dienstvorsteher und Stationskassen zur Ausführung der Satzungen der Arbeiterpensionskasse und der den Großh. Bahnbauinspektoren mit besonderer Verfügung — zu vergl. vorletzten Absatz der Verordnung Nr. 130703 R. im V.Bl. Nr. 77 von 1897 — zur Abgabe an die Bahnmeister und die Bahnunterhaltungsaffordanten zugegangenen Zusammenstellung einiger wesentlichen Bestimmungen über die Mitwirkung der Affordanten für die Bahnunterhaltung beim Vollzug der Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherung der im Afford beschäftigten ständigen Bahnarbeiter und Aushilfsbahnarbeiter. Soweit gemäß Abschnitt IV der neuen Vollzugsvorschriften eine Mitwirkung der Bahnunterhaltungsaffordanten auch fernerhin stattzufinden hat,

sind dieselben durch die Bahnmeister mündlich zu belehren. Die genannten am 1. Oktober d. J. außer Kraft tretenden Vorschriften sind an das Material- und Drucksachenbureau einzusenden.

Bei Ausarbeitung der neuen Vollzugsvorschriften ist auch die mit diesseitiger Genehmigung im Dezember 1896 vom Kassenvorstand als „Anleitung für die Dienstvorsteher“ ausgegebene Zusammenstellung der wesentlichsten Punkte, welche beim Vollzug des Krankenkassenstatuts und der Rechnungsvorschriften zu beachten sind, entsprechend berücksichtigt worden; ferner sind die in besonderen Verordnungen und Verfügungen der Generaldirektion getroffenen Bestimmungen und die in Rundschreiben des Kassenvorstandes gegebenen Erläuterungen mit den durch die neuen Satzungen gebotenen Abänderungen theils ganz, theils auszugsweise in die neuen Vollzugsvorschriften übernommen worden, so daß in diesen nunmehr der ganze die Betriebskrankenkasse und die Arbeiterpensionskasse betreffende Stoff nach dem derzeitigen Stand der Sache erschöpfend behandelt ist. Es wird hierzu insbesondere noch auf den Anhang (Seite 75 ff.) aufmerksam gemacht, durch welchen, soweit der Verwaltungsbereich der Generaldirektion in Betracht kommt, die vom Großh. Finanzministerium unterm 18. Dezember 1890 als Anleitung ausgegebenen, auch den Großh. Eisenbahndienststellen zugegangenen Bestimmungen über die Versicherungspflicht der im staatlichen Dienst beschäftigten Personen und die diesseitigen Ueberdruckverfügungen vom 14. Januar und 31. März 1891 Nr. 3902 G.D. und 27987 G.D. ersetzt oder aufgehoben werden.

Die zum Vollzug der neuen Vorschriften erstmals nöthigen, neu zur Einführung gelangten Impressen (Anlagen 8, 18, 19 und 24) sind den Dienststellen bereits zugegangen. Das neue Formular Anlage 14 (Krankenbuch) ist erst mit Beginn des kommenden Jahres in Benützung zu nehmen und daher mit der nächsten Impressenbestellung in Anforderung zu bringen. Bei verschiedenen der seitherigen Impressen waren Aenderungen vorzunehmen, doch sind die bisherigen Formulare aufzubreuchen mit Ausnahme derjenigen für die Beitragsliste (Anlage 13), für welche vom kommenden Jahre ab nur noch das geänderte Formular verwendet werden darf, worauf bei der nächsten Impressenbestellung zu achten ist. Ein etwaiger Vorrath an dem seitherigen Formular ist an das Material- und Drucksachenbureau einzusenden; das Gleiche gilt auch von der seitherigen nach den neuen Vollzugsvorschriften nicht mehr erforderlichen Impresse K. K. und P. K. Nr. 8 (Ueberweisungsliste). Die für die Betriebskrankenkasse und die Arbeiterpensionskasse bestehenden Impressen haben die in den Vollzugsvorschriften angegebene neue Bezeichnung erhalten. Der künftige Impressenbestellzettel wird daneben bis auf Weiteres auch noch die seitherige Bezeichnung nachweisen.

Karlsruhe, den 29. September 1900.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Schneider.

Sonstige Bekanntmachungen.

Zuschlag.

Nr. 122177. C. In der den größeren Stationen mit Verfügung Nr. 79131. B. (B.V. von 1898, Nr. 38) zum Zuschlag überwiesenen Bekanntmachung über die Zuführung und Abholung des Reisegepäcks in Berlin sind unter Abtheilung „A. für größeres Gepäck“ des Tarifs die Sätze

bis 15 kg	40 P.
„ 25 „	60 „
„ 35 „	80 „

zu streichen.

Militärtarif.

Nr. 121608. C. In den Dienstvorschriften zu der Militär-Transport-Ordnung und zum Militärtarif für Eisenbahnen sind folgende Änderungen und Ergänzungen handschriftlich vorzunehmen:

1. Auf Seite 25 ist hinter den Worten: Zu „Allgemeine Bestimmungen“ nachzutragen:

Ziffer 2.

Der Preis gemeinschaftlicher Blankofarten für mehrere Militärpersonen ist durch Zusammenrechnen des Preises der entsprechenden Zahl von Einzelfahrkarten zu bilden.

2. Auf Seite 27 erhält die Ziffer 1 zu I folgende Fassung:

1. Die unter Tarifnummer 1 genannten Personen haben keinen Anspruch auf Verabfolgung von Militärfahrkarten zu ermäßigten Sätzen.

Personenverkehr.

Nr. 122471. C. Auf Bestellung der Centralstelle für die deutsche Jubiläumswallfahrt nach Rom zu Freiburg i. B. wird am 15. Oktober l. J. ein Sonderzug Freiburg-Rom zur Ausführung kommen.

Hierzu werden besondere Fahrscheine I., II. und III. Klasse Freiburg-Chiasso ausgegeben werden, welche zur Hinfahrt nur zum Sonderzug gelten, zur Rückreise jedoch mit allen fahrplanmäßigen Zügen innerhalb 60 Tagen, also bis 13. Dezember einschl. benützt werden können. Bei Benützung eines D-Zugs sind Platzkarten zuzulösen. Hinsichtlich der Fahrtunterbrechung auf der Rückreise gelten die allgemeinen Bestimmungen.

Die Inhaber von Fahrkarten des allgemeinen Verkehrs, also z. B. von zusammenstellbaren Fahrscheineheften können den Sonderzug ohne Zuzahlung benützen.

Zum Zweck des Anschlusses an den Sonderzug wird für den inneren Verkehr angeordnet:

Die Rückfahrkarten der Pilger nach Freiburg erhalten eine Gültigkeitsdauer von 60 Tagen.

Geschlossen nach Freiburg reisenden Gesellschaften wird die Gesellschaftsermäßigung auf Rückfahrkarten mit der Erleichterung bewilligt, die Rückreise binnen 60 Tagen in aufgelöster Ordnung auszuführen. Dabei wird auf der Hin- und Rückreise die Benützung von Schnellzügen gegen Zulassung von Zuschlagkarten zum vollen Preis gestattet; jedoch müssen bei der Hinreise die D-Züge ausgeschlossen bleiben. Die Großh. Betriebsinspektoren und die Stationsämter I werden hiermit ermächtigt, in diesen Fällen die Gesellschaftsermäßigung auch zu Schnellzügen zu bewilligen; in jedem einzelnen Falle haben aber die Großh. Stationsämter I dem vorgesetzten Großh. Betriebsinspektor unter Angabe des Zugs rechtzeitig Anzeige zu erstatten. Zur Durchführung der Einzelrückreise sind die zum Gesellschaftspreis abzugebenden Rückfahrkarten nach Freiburg mit der Bezeichnung „G“ nicht zu versehen. Diese Vergünstigungen dürfen nur Gesellschaften zugewendet werden, welche aus Personen bestehen, die sich durch eine von der Centralstelle in Freiburg ausgefertigte „Pilgerkarte“ (roth) ausweisen.

Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Rückfahrkarten nach Freiburg geschieht in der Weise, daß in Freiburg

auf der Rückseite der Karten ein Stempel

Kompilger 60 Tage gültig

 angebracht wird. Alle mit diesem Stempel versehenen Rückfahrkarten sind zur Rückreise innerhalb 60 Tagen anzuerkennen. In Zweifelsfällen haben sich die Schaffner von dem Inhaber noch die eben erwähnte Ausweis Karte vorzeigen zu lassen.

Thierbeförderung.

Nr. 122403. C. Mit Bezug auf die Verfügung Nr. 67877. C. von 1900 (B.V. Nr. 37) wird bekannt gegeben, daß die Einfuhr von Schafen nach Belgien über Sterpenich verboten ist.

Bei der erwähnten Verfügung ist hiervon Vormerkung zu machen.

Güterverkehr.

Nr. 122497. E. Nachdem für die auf Privatgleisen, Lagerplätzen u. s. w. zur Ver- und Entladung kommenden Wagenladungen die gefürzte Ladefrist von 5 Stunden zur Einführung gekommen ist, tritt auch die mit Verfügung Nr. 131130. E., B. Bl. 63/1899, getroffene Anordnung wieder in Geltung, deren genaue Befolgung den Güterdienststellen ernstlich zur Pflicht gemacht wird.

Zoll- und Steuerwesen.

Nr. 121892. C. Das Großh. Ministerium der Finanzen hat mit Wirkung vom 1. Oktober 1900 ab verordnet:

1. Bei der Einfuhr von Wein aus Württemberg treten an Stelle der neben den Uebergangsscheinen bisher zugelassenen Transportscheine ausschließlich Uebergangsscheine. Wird Wein nach oder durch Württemberg aus dem Großherzogthum ausgeführt, so sind Uebergangsscheine als Begleiturkunden nicht mehr erforderlich, dagegen sind zur Begleitung der Weintransporte innerhalb des Landes bis zum Austrittsorte Kontrolscheine zu erwirken.

2. Der Verkehr mit Bier zwischen Baden und Württemberg findet ausschließlich unter Uebergangsscheinkontrolle statt.

3. Bei der Ausfuhr von ungeschrotetem Malz fällt jede Bezeichnung weg. Die Ausfuhr von geschrotetem Malz nach oder durch Württemberg, soweit solche zugelassen wird, hat dagegen unter Uebergangsscheinkontrolle zu erfolgen.

4. Der Anlegung eines amtlichen Waarenverschlusses im Uebergangsscheinverkehr mit Württemberg bedarf es in der Regel nicht.

Hiernach treten in den besonderen (badischen) Zusatzbestimmungen zur Kundmachung 11 Theil I folgende Aenderungen ein:

Auf Seite 6 unter B II Ziffer 1 in Spalte 2 ist zu streichen:

„Württembergischer Transportschein“.

Auf Seite 6 erhält der Vordruck unter B II Ziffer 2 in Spalte 1 folgende Fassung:

„Nach Elsass-Lothringen und durch dieses Land in's Reichsausland“.

Auf Seite 7 unter B II Ziffer 3 ist zu streichen:

„Württemberg ob.“

unter B III Ziffer 2 zu streichen:

„Württembergischer Transportschein“.

Auf Seite 8 unter C I Ziffer 1 in Spalte 2 ist zu streichen:

„Württembergischer Transportschein“.

Auf Seite 9 unter C I Ziffer 2 in Spalte 2 sowie in der Anmerkung dazu ist zu streichen:

„Württemberg“.

Wagensache.

Nr. 122406. C. Die Verfügungen Nr. 58459. C. und Nr. 102075. C. vom 1. J. (B. Bl. 31 und 57), den Olp-Wagen Baden 11497 betr., haben ihre Erledigung gefunden.

Rechnungswesen.

Nr. 122176. E. Die Verbandsstationen des Saarkohlenverkehrs werden darauf aufmerksam gemacht, daß bei allen in Homburg (Pfalz) reexpedirten Saarkohlensendungen eine Reexpeditonsgebühr von 15 \mathcal{M} zu erheben und zu verrechnen ist; sollte diese Gebühr in der betreffenden Spalte der Frachtkarte von der Reexpeditonsstelle nicht oder undeutlich vortragen sein, so ist die Karte bei der Dekartirung entsprechend zu ergänzen.

Aufgefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:

am 21. September im Zuge 186 und in Mannheim abgeliefert der Betrag von 10 \mathcal{M} .